



FAMILIENGARTENVEREIN ZÜRICH SÜD

Statuten

vom 19. Januar 2007

Sprachregelung

Soweit sich in den folgenden Artikeln männliche und weibliche Bezeichnungen finden, gelten diese selbstverständlich auch für die Bezeichnung des anderen Geschlechtes.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Familiengartenverein Zürich Süd besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Dachverbandes der Zürcher Familiengartenvereine und des Schweizer Familiengärtner – Verbandes (SFVG).

Er kann weiteren Vereinen oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung, wie etwa dem Verbund Lebensraum Zürich (VLZ), oder solchen, die seiner Verankerung im Quartier dienen, beitreten.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein pflegt und fördert das Familiengartenwesen und leistet dadurch einen wertvollen Beitrag für die Erhaltung von besonderen Erholungsgebieten im Einklang mit den diesbezüglichen Bestrebungen der öffentlichen Hand, insbesondere der Stadt Zürich.

Im Weiteren fördert er die Integration unter den Mitgliedern (Jung und Alt, Einheimische und Ausländer), vorab durch gesellige Anlässe, sowie die guten Beziehungen zur Umgebung.

Der Verein verfolgt weder kommerzielle Zwecke noch erstrebt er einen Gewinn.

Art. 3 Aufgaben

Zur Verfolgung dieser Zwecke nimmt er im Einklang mit den geltenden einschlägigen Bestimmungen und Regelungen der öffentlichen Hand, insbesondere von Grün Stadt Zürich (GSZ), in erster Linie folgende Aufgaben wahr:

- Er pachtet von der Stadt Zürich und anderen Eigentümern geeignetes Kulturland und schliesst mit ihnen pro Areal einen Pachtvertrag ab. Er verpachtet seinen Mitgliedern Familiengärten. Wobei pro Person bzw. Familie nur eine Parzelle bewilligt werden darf.
- Er sorgt für die Pflege der Gartenareale nach umweltfreundlichen Grundsätzen und in Beachtung naturnaher Anbaumethoden.
- Er sorgt für die dazu erforderliche Infrastruktur.
- Er kann den Pächtern weitere Dienstleistungen anbieten.
- Er unterstützt Anlässe in den Arealen und der Umgebung zur Förderung des guten Einvernehmens unter den Mitgliedern und mit der Nachbarschaft (z.B. Blumentage für Altersheime, Beteiligung an Quartieranlässen, Gartenbegehungen etc.).
- Er kann auch Mitglied in Orts- oder Quartiervereinen werden.

Art. 4 Aufteilung oder Fusion

Falls auf Grund von Veränderungen im Bestand oder in der Grösse der Areale oder der Mitgliederzahlen die Aufgaben nicht oder nicht mehr wahrgenommen werden können, kann sich der Verein im Einvernehmen mit GSZ mit einem anderen Gartenverein zusammenlegen oder sich aufteilen.

III. Mitgliedschaft und Stimmrecht

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die Pächter während der Pachtdauer. Dies ist im Pachtvertrag festzuhalten. Ehepaare oder im gleichen Haushalt lebende Partner können gemeinsam Pächter einer Parzelle sein.

Jede Parzelle besitzt eine Stimme.

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages erhalten die Aktivmitglieder die Vereinsstatuten und alle sie betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen. Sie haben den Empfang dieser Unterlagen zu bestätigen und schriftlich zu erklären, dass sie deren Verbindlichkeit für sich anerkennen.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet:

- Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und sich an Pachtvertrag, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten
- Ihren Garten in Ordnung zu halten, ihn in gegenseitiger Rücksichtnahme naturnah und umweltgerecht zu pflegen, sowie Boden- und Luftbelastungen zu vermeiden
- Eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche die Risiken des Gartens einschliesst
- Mitgliederbeitrag und Pachtzins sowie weitere vom Verein beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.

Die Mitglieder haften bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für ihren Beitrag.

Art. 6 Passivmitglieder

Der Vorstand kann weitere Personen (natürliche, juristische oder Personenverbände), welche die Vereinszwecke unterstützen, als Passivmitglieder aufnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die

Generalversammlung verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Pachtverhältnisses zwischen dem Aktivmitglied und dem Verein. Der Eintritt von Erben richtet sich nach Gesetz und Pachtvertrag.

Bei Todesfällen oder Trennungen können Ehegatten das bisherige Pachtverhältnis und die Aktivmitgliedschaft weiterführen. Ansonsten enden Mitgliedschaft und Pachtverhältnis auf den nächstmöglichen ordentlichen Termin.

Bei Neuverpachtungen haben Familienangehörige Nachkommen, Geschwister den Vorrang, (wichtige Gründe ausgenommen)

Passivmitglieder können durch den Vorstand ohne Grundangabe jederzeit ausgeschlossen werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Finanzen

Art. 9 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinsen und weitere von den zuständigen Organen festgelegte Beiträge oder im Pachtvertrag festgesetzte Abgaben
- weitere Einnahmen wie Überschüsse aus Dienstleistungen des Vereins auf dem Areal
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Gönnerbeiträge

Der Verein hat Rückstellungen und Reserven nach Massgabe des Pachtvertrages zu bilden. Darüber hinaus kann er eine massvolle Reservebildung im Hinblick auf ausserordentliche Situationen anstreben.

Art. 10 Entschädigungen / Finanzreglement

Funktionärinnen und Funktionäre sowie Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes Dienste für den Verein leisten, können entschädigt

werden. Der Vorstand regelt die Entschädigungen und die Finanzkompetenzen.

Art. 11 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (GV)

Art. 13 Funktion und Zusammensetzung

Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

Sie setzt sich aus den Aktivgliedern zusammen. Ehren- und Passivmitglieder können ohne Stimmrecht ebenfalls teilnehmen.

Art. 14 Ordentliche und ausserordentliche GV/ Einladung

Zur GV werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder zu den Traktanden sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der GV einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden.

Grün Stadt Zürich erhält ebenfalls eine Einladung zur GV mit allen Beilagen, die auch die Mitglieder erhalten wie Jahresrechnung etc.

Art. 15 Aufgaben der GV

Der ordentlichen GV stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes. Präsident und Rechnungsführer sind einzeln zu wählen.
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.

Art. 16 Beschlussfassung der GV

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter.

Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen gilt zuerst das absolute, dann das relative Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen können vom Vorsitzenden angeordnet werden oder wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 17 Funktion / Wahl

Der Vorstand ist das ausführende Organ und regelt die laufenden Geschäfte. Er wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 18 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- Rechnungsführer (Kassier)
- dem Sekretär
- dem Arealverantwortlichen
- dem Bauchef
- einem Gartenberater

Art. 19 Aufgaben

Mit Ausnahme von Präsident und Rechnungsführer konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach Aussen,

- wählt das übrige Team und die Delegierten des Dachverbandes und weiterer Verbände und Organisationen, denen der Verein angehört,
- erlässt die Finanz- und Entschädigungsreglemente (s. Art. 10), sowie die Pflichtenhefte für seine Mitglieder und das übrige Team.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für die regelmässigen Finanzgeschäfte und im Pachtwesen zeichnen die betreffenden Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift.

C Die Revisionsstelle

Art. 21 Die Revisionsstelle

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren oder eine Revisionsfirma. Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung und Antragstellung an den Verein. Sie haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Rechnungsführung vorzunehmen und Einblick in die Unterlagen zu verlangen.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Nach der Auflösung fallen die verbleibenden Mittel an den Dachverband zur Verwendung im Interesse der übrigen Familiengartenvereine. Fehlt dieser, tritt die Stadt Zürich an dessen Stelle.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die konstituierende Generalversammlung vom 19. Januar 2007 in Kraft.

Zürich, den 19. Januar 2007

Der Präsident:

Beat Locher

Der Schriftführer:

Ursula Zellweger